

Die genannten Regelungen stellen einen geschlossenen Komplex dar, der nach einheitlichen sachlichen und rechtlichen Prinzipien gestaltet ist. Sie werden durch den zentralen Gesichtspunkt des ökonomischen Systems bestimmt, auf der Grundlage einer Stärkung der Rolle und dies Wirkungsgrades der zentralen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung die Eigenverantwortung der Betriebe bei Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion auszubauen.

Um die Regelungen über die Planung und Bilanzierung allseitig durchzusetzen, müssen einige wirtschaftsrechtliche Probleme wirksamer gelöst werden. Das gilt insbesondere für

— die *Einordnung des Wirtschaftsvertrages in das neue Planungs- und Bilanzsystem*. Die neuen Regelungen für die Planung und Bilanzierung gehen davon aus, daß der Wirtschaftsvertrag bei der Organisation und Koordinierung des kooperativen Zusammenwirkens in der Volkswirtschaft eine größere Bedeutung erhält. Sie haben zugleich die Wirkungsweise des Wirtschaftsvertrages in einigen Punkten neu bestimmt.<sup>10 11</sup> Nunmehr gilt es, die Stellung und die Funktionsweise des Wirtschaftsvertrages, geleitet von diesen Grundsätzen, neu zu bestimmen. Dabei muß vor allem sein *Zusammenwirken mit anderen Leitungsmethoden* bei der Planung und Bilanzierung (Perspektivplanung, erzeugnisgebundene Planung, eigenverantwortliche betriebliche Planung, Bilanzierung und deren spezifische Leitungsmethoden, Koordinierungsvereinbarungen, Weisungen übergeordneter Organe usw.) exakter verdeutlicht werden. Hierbei muß insbesondere die Vielschichtigkeit der Beziehungen beachtet werden, die durch das Mitwirken der verschiedenen Organe am Planungs- und Leitungsprozeß entsteht (Ministerien, WB, Bilanzorgane, Kombinateleitungen, Leitungen zwischenbetrieblicher Gemeinschaften usw.). Bisher sind vorwiegend einzelne Beiten dieses Komplexes untersucht worden, so das Verhältnis Plan und Vertrag sowie Bilanz und Vertrag. Die systemgerechte Gestaltung des Wirtschaftsrechts macht es aber unabdingbar, den Wirtschaftsvertrag insgesamt wirkungsvoller in die Planung und Leitung einzugliedern und ein effektiveres Zusammenwirken aller Leitungsentscheidungen zu sichern;

— ein *besseres Zusammenwirken von Bilanzierung und Wirtschaftsvertrag*. Das Ziel muß darin bestehen, volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte administrative Verteilungsmaßnahmen durch die Herstellerbetriebe in Form von bilanzpräzisierungsmethoden (Lieferpläne, Formen der Sortimentsbilanzierung und -lenkung) schrittweise zu überwinden und im Interesse einer bedarfsgerechten Produktion die entsprechenden Koordinierungen auf der Basis von Wirtschaftsverträgen vorzunehmen;

— die rechtliche Regelung für die *Erhöhung des ökonomischen Interesses der Bilanzorgane an der Ausübung ihrer Funktionen*. Die Durchsetzung dieses Prinzips erfordert auch Konsequenzen für den Fall, daß den Betrieben durch Eingriffe übergeordneter Organe oder durch Entscheidungen bilanzierender Organe ökonomische Nachteile entstehen. Diese Erkenntnis hat zu einer vorläufigen Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile für volkseigene Betriebe geführt,<sup>11</sup> soweit Gewinnminderungen unmittelbar durch das übergeordnete Organ verursacht wurden. Der entsprechende Beschluß

10 vgl. bes. Beschluß über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen . . . , a. a. O., Abschn. II, Ziff. 14; VO über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse, a. a. O., §§ 5 bis 8.

11 Vgl. Beschluß des Ministerrates vom 3. April 1968 über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ, GBl. II S. 195.